



Beschlussvorlage (Nr. 2019-0173)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	18.11.2019

**TOP:**

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

---

**Beschlussvorschlag:**

Der beigefügten "Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)" wird zugestimmt. Sie soll ab 1. Januar 2020 gelten.

---

**Sachverhalt:**

**1.) Einführung**

Die Brühler Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen konnten in den vergangenen Jahren von den seit 2006 in Brühl unveränderten Hebesätzen für die Grund- und Gewerbesteuer für eine lange Zeit profitieren, wohingegen in anderen Gemeinden in der Region schon seit 2010 deutlich höhere Steuern verlangt werden (vgl. Punkt 6).

Seit dem Jahr 2006 sind die Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Brühl stetig gestiegen. Jedoch gibt es bei den Aufwendungen einen höheren Anstieg als bei den Erträgen. Diese Diskrepanz resultiert vor allem aus den erheblich gestiegenen Kosten für die Kinderbetreuung. Es ist zu erwarten, dass sie sich in Zukunft noch vergrößern wird. Das Großprojekt Sportpark Süd zehrt zwar derzeit die Liquidität auf, da sich die Gegenfinanzierung hinauszögert; dennoch hat es keinen Anteil an der aktuellen Haushaltssituation. Es geht vielmehr um die Deckung der aktuellen und künftigen laufenden Kosten. Eine Erhöhung der Realsteuern wurde in der Vergangenheit bereits des Öfteren thematisiert, aber auch aufgeschoben, in der ungewissen Erwartung, wie sich die Haushaltssituation entwickeln wird. Nach den Gewerbesteuerausfällen kommt man jedoch nicht umhin, die schlechte Haushaltssituation einzugestehen. Es besteht Handlungsbedarf.

## **2.) Bestehende Satzungsregelung**

Seit jeher werden die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer mit der jährlichen Haushaltssatzung beschlossen. Eine Haushaltskonsolidierungs-kommission, bestehend aus Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats, hat in einer Arbeitssitzung am 06.11.2019 der Verwaltung den Auftrag erteilt, das Thema Verabschiedung einer Hebesatzsatzung und Erhöhung der Hebesätze dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die bisherigen Hebesätze betragen seit dem 01.01.2006:

### **Grundsteuer**

land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).....230 v.H.

Grundstücke (Grundsteuer B).....260 v.H.

**Gewerbsteuer.....330 v.H.**

Die Hebe- bzw. Steuersätze der Gemeinde sind bei der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer deutlich niedriger als der Durchschnitt der Sätze im Land Baden-Württemberg und im Rhein-Neckar-Kreis.

## **3.) Allgemeine Gründe für Anhebung der Hebesätze der Realsteuern**

Nach den Grundsätzen zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 78 GemO) hat die Gemeinde Brühl ihre Abgaben im Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Die zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben notwendigen Einnahmen sind zunächst aus den sonstigen Einnahmen (z.B. aus Mieten, Pachten, Zuschüssen, Zuwendungen) zu beschaffen. Sofern die sonstigen Einnahmen nicht genügen, ist im zweiten Schritt (soweit vertretbar und geboten) auf die speziellen Entgelte (insb. Beiträge und Gebühren) für erbrachte Leistungen zurückzugreifen. Reichen die besonderen Entgelte nicht aus, sind die erforderlichen Einnahmen im Übrigen aus Steuern zu erzielen. Die Kreditaufnahme als Finanzierungsquelle ist nur gestattet, wenn eine andere Finanzmittelbeschaffung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

Von Bedeutung sind die Realsteuerhebesätze auch dann, wenn die Gemeinde künftig Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock beantragen möchte. Eine Investitionshilfe wird u.a. nur dann gewährt, wenn die Gemeinde Realsteuern mit folgenden Mindestsätzen erhebt: Grundsteuer A 320 vom Hundert, Grundsteuer B 300 vom Hundert, Gewerbesteuer 340 vom Hundert (vgl. Nr. 5.2.1 VwV – Ausgleichstock).

## **4.) Gründe für Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer**

Seit 2006 hat die Inflation eine Preissteigerung in Höhe von 20 % verursacht (seit 2000 sogar in Höhe von über 30 %). Die Grundsteuer ist eine statische Steuer und als solche nicht von der Inflation betroffen. Eine regelmäßige Anpassung ist vertretbar und auch üblich. Davon wurde in Brühl lange Zeit Abstand gehalten. Mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Erhöhung passt sich Brühl sowohl den aktuellen Hebesätzen der Nachbargemeinden, als auch der eigenen wirtschaftlichen Lage an. In den Nachbargemeinden gibt es seit neun, bzw. zehn Jahren ähnliche Hebesätze.



## 7.) Vorschlag der Verwaltung

Nach Befürwortung durch eine Mehrheit der Haushaltskonsolidierungskommission schlägt die Verwaltung folgende Hebesätze vor, die so auch in Nachbargemeinden schon seit 2010 gelten:

### Grundsteuer

Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).....380 v.H.

Grundstücke (Grundsteuer B).....380 v.H.

**Gewerbsteuer** .....**380 v.H.**

Weitere Informationen sind dem beigefügtem Satzungsentwurf zu entnehmen.

## 8.) Auswirkung auf den Gemeindehaushalt

Unter Berücksichtigung der Daten für das Jahr 2019 würde sich für die Grundsteuer folgende Verbesserung ergeben:

Modellrechnung für Grundsteuer A		Hebesatz	Aufkommen	Verbesserung
Messbetrag-Summe	3.900 €	230	8.970 €	status quo
Messbetrag-Summe	3.900 €	240	9.360 €	390 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	250	9.750 €	780 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	260	10.140 €	1.170 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	270	10.530 €	1.560 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	280	10.920 €	1.950 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	290	11.310 €	2.340 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	300	11.700 €	2.730 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	310	12.090 €	3.120 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	320	12.480 €	3.510 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	330	12.870 €	3.900 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	340	13.260 €	4.290 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	350	13.650 €	4.680 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	360	14.040 €	5.070 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	370	14.430 €	5.460 €
Messbetrag-Summe	3.900 €	380	14.820 €	5.850 €

Modellrechnung für Grundsteuer B		Hebesatz	Aufkommen	Verbesserung
Messbetrag-Summe	465.000 €	260	1.209.000 €	status quo
Messbetrag-Summe	465.000 €	270	1.255.500 €	46.500 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	280	1.302.000 €	93.000 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	290	1.348.500 €	139.500 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	300	1.395.000 €	186.000 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	310	1.441.500 €	232.500 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	320	1.488.000 €	279.000 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	330	1.534.500 €	325.500 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	340	1.581.000 €	372.000 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	350	1.627.500 €	418.500 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	360	1.674.000 €	465.000 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	370	1.720.500 €	511.500 €
Messbetrag-Summe	465.000 €	380	1.767.000 €	558.000 €

Wie oben beschrieben, ist eine Voraussage der Gewerbesteuer nicht möglich, da sie konjunkturabhängig ist. Deshalb werden nachfolgend die Daten für die letzten vier Jahre aufgezeigt und welche Mehreinnahmen eine Erhöhung bewirkt hätte:

**Auswirkung Steuererhöhung auf Basis dieser rechnerischen Messbeträge**

Hebesatz	2015		2016		2017		2018	
	Steueraufkommen	Mehreinnahmen	Steueraufkommen	Mehreinnahmen	Steueraufkommen	Mehreinnahmen	Steueraufkommen	Mehreinnahmen
330	2.532.125,05 €	status quo	3.072.945,34 €	status quo	3.763.680,89 €	status quo	1.519.647,37 €	status quo
340	2.608.856,11 €	76.731,06 €	3.166.064,90 €	93.119,56 €	3.877.731,83 €	114.050,94 €	1.565.697,29 €	46.049,92 €
350	2.685.587,17 €	153.462,12 €	3.259.184,45 €	186.239,11 €	3.991.782,76 €	228.101,87 €	1.611.747,21 €	92.099,84 €
360	2.762.318,24 €	230.193,19 €	3.352.304,01 €	279.358,67 €	4.105.833,70 €	342.152,81 €	1.657.797,13 €	138.149,76 €
370	2.839.049,30 €	306.924,25 €	3.445.423,56 €	372.478,22 €	4.219.884,63 €	456.203,74 €	1.703.847,05 €	184.199,68 €
380	2.915.780,36 €	383.655,31 €	3.538.543,12 €	465.597,78 €	4.333.935,57 €	570.254,68 €	1.749.896,97 €	230.249,60 €
390	2.992.511,42 €	460.386,37 €	3.631.662,67 €	558.717,33 €	4.447.986,51 €	684.305,62 €	1.795.946,89 €	276.299,52 €
400	3.069.242,48 €	537.117,43 €	3.724.782,23 €	651.836,89 €	4.562.037,44 €	798.356,55 €	1.841.996,81 €	322.349,44 €
410	3.145.973,55 €	613.848,50 €	3.817.901,79 €	744.956,45 €	4.676.088,38 €	912.407,49 €	1.888.046,73 €	368.399,36 €
420	3.222.704,61 €	690.579,56 €	3.911.021,34 €	838.076,00 €	4.790.139,31 €	1.026.458,42 €	1.934.096,65 €	414.449,28 €
430	3.299.435,67 €	767.310,62 €	4.004.140,90 €	931.195,56 €	4.904.190,25 €	1.140.509,36 €	1.980.146,57 €	460.499,20 €

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

